itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Sachenrecht
Arbeitspapier 4: Eigentumserwerb an beweglichen Sachen vom Nichtberechtigten

Literaturhinweise:

- *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl., München 2009, § 52;
- *Prütting*, Sachenrecht, 37. Aufl., München 2020, § 35;
- *Wellenhofer*, Sachenrecht, 37. Aufl., München 2022, § 8;
- *Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Aufl., München 2023, §§ 868, 932 BGB.
- *Magnus/Osterholzer/Hundsdorfer*, Fortgeschrittenenklausur – Zivilrecht: Mobiliarsachenrecht, JuS 2019, 452;
- *Meier/Jocham*, Der Eigentumserwerb vom Nichtbesitzer, JuS 2017, 1155;
- *Förster*, Abhandenkommen bei Mitbesitz, JA 2014, 467;
- *Kindler/Paulus*, Redlicher Erwerb – Grundlagen und Grundprinzipien, JuS 2013, 393 (Teil I), JuS 2013, 490 (Teil II);
- *Lorenz/Eichhorn*, Grundwissen – Zivilrecht: Der gutgläubige Erwerb, JuS 2017, 822;
- *Schmidt*, Sachenrecht: Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs von Gold- und Sammlermünzen, JuS 2014, 169.

Theoretische Grundlagen:

1. Voraussetzungen für den gutgläubigen Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen

a) eine Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber (vgl. § 929 S. 1 BGB),
b) eine Übergabe der Sache nach § 929 S. 1, S. 2 BGB oder nach §§ 930, 931 BGB (Übergabesurrogate),
c) Einigsein
d) ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts,
e) eine bestimmte Besitzlage als Trägerin des Rechtsscheins, der Veräußerer sei Eigentümer,
f) der gute Glaube des Erwerbers an das Eigentum des Veräußerers und
g) kein Abhandenkommen der Sache (vgl. § 935 Abs. 1 BGB).

2. Zu c) Rechtsgeschäft i.S.d. Verkehrsgeschäftes

Das Erfordernis eines Verkehrsgeschäfts ergibt sich nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes. Es besteht aber kein Bedürfnis für einen Vertrauensschutz, wenn auf beiden Seiten des Veräußerungsvorgangs (wirtschaftlich) dieselbe Person beteiligt ist (ausführlich hierzu Zeranski, JuS 2002, 340). Gutgläubiger Erwerb scheidet daher aus, wenn z.B. ein Nichteigentümer eine Sache auf eine GmbH überträgt, deren einziger Gesellschafter er ist oder wenn ein Veräußerungsgeschäft als Vorwegnahme der Erbfolge anzusehen ist (BayObLG, JuS 1986, 911).

3. Zu d) Besitzlage als Trägerin des Rechtsscheins

Die Anforderungen, welche an die einen Rechtsschein begründende Besitzlage zu stellen sind, werden für die Erwerbstatbestände der §§ 929 - 931 BGB unterschiedlich bestimmt (§§ 932 - 934 BGB):

a) Bei der Veräußerung durch Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 BGB genügt es, dass die Sache dem

Erwerber übergeben worden ist (§ 932 Abs. 1 S. 1 BGB). Zum Begriff der Übergabe im Sinne des § 929 S. 1 BGB vgl. Arbeitspapier Nr. 3 (Fälle 1 bis 4).

Streitig ist, ob ein gutgläubiger Erwerb möglich ist, wenn sich der Veräußerer lediglich einer Rechtsscheinsgeheißperson bedient, d.h. einer Person, die nicht tatsächlich auf Geheiß des Veräußerers hin tätig wird, dies aber aus Sicht des Erwerbers so scheint (Fall 2).

- Nach einer Mindermeinung kommt ein gutgläubiger Erwerb nicht in Betracht, da der gute Glaube an das Geheiß nicht geschützt werde (Grüneberg/x, § 932 Rn. 4).
- Nach der h. M. (BGH, NJW 1974, 1132) ist insoweit ein gutgläubiger Erwerb jedoch möglich. Für die h. M. spricht, dass die Übergabe unstreitig durch die Einschaltung einer Geheißperson vollzogen werden kann und insoweit ein Gutglaubensschutz für den Rechtsverkehr erforderlich ist. Dass der gutgläubige Erwerb nicht ausschließlich an den unmittelbaren Besitz anknüpft, zeigt die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs gem. §§ 931, 934 BGB (gutgläubiger Erwerb durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, s. u.).

In jedem Fall ist es aber erforderlich, dass der Veräußerer sämtlichen Besitz verliert (Fall 3).

b) Beim Eigentumserwerb nach § 929 S. 2 BGB genügt es, dass der Erwerber den Besitz von dem nichtberechtigten verfügenden Veräußerer erlangt hat (§ 932 Abs. 1 S. 2 BGB).

c) Die Übereignung nach §§ 929 S. 1, 930 BGB durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts seitens des Nichtberechtigten führt auch bei Gutgläubigkeit des Erwerbers nicht zum Eigentumserwerb (§ 933 BGB), da die Übergabe an den Erwerber fehlt. Der Begriff der Übergabe ist mit dem in § 929 S. 1 BGB identisch. Es können also sowohl auf Seiten des nichtberechtigt Verfügenden als auch auf Seiten des Erwerbers Hilfspersonen (Besitzdiener, Besitzmittler) eingeschaltet werden. Voraussetzung ist aber, dass diese Übergabe auf das Veräußerungsgeschäft zurückzuführen ist und der Veräußerer jeglichen Besitz verliert (RGZ 137, 23, 25; OLG München, NJW 57, 875; Fälle 4 bis 7).

d) Übereignet der Nichtberechtigte nach §§ 929 S. 1, 931 BGB durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, so sind nach § 934 BGB für den gutgläubigen Erwerb zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

aa) Besteht ein Besitzmittlungsverhältnis, bei dem der Veräußerer mittelbarer Besitzer ist, so erwirbt der Gutgläubige Eigentum bereits mit der Abtretung des Herausgabeanspruchs (Fall 8).

Streitig ist, ob es Nebenbesitz gibt (Fall 9).

- Eine Mindermeinung (Medicus/Petersen, Rn. 558 – 562) nimmt an, dass Nebenbesitz zwischen dem Vorbehaltsverkäufer und dem Erwerber entsteht, wenn ein Vorbehaltskäufer vor Bezahlung des Kaufpreises das Vorbehaltsgut an einen gutgläubigen Dritten verkauft. Dieser Nebenbesitz reicht für den gutgläubigen Erwerb gem. § 934 BGB nicht aus.
- Nach der h. M. (siehe z. B. Grüneberg/Herrler, § 868 Rn. 2) gibt es keinen Nebenbesitz. Durch den Weiterkauf durch den Vorbehaltskäufer werde die Besitzposition des Vorbehaltsverkäufers vernichtet. Dies führt dazu, dass ein gutgläubiger Erwerb gem. § 934 BGB möglich ist. Für die h. M. spricht, dass die Annahme von Nebenbesitz gegen den numerus clausus der Besitzrechte verstößt.

bb) Besteht kein Besitzmittlungsverhältnis (das Besitzmittlungsverhältnis wird lediglich behauptet), so genügt die Abtretung des angeblichen oder wirklichen Herausgabeanspruchs nicht zu einem gutgläubigen Eigentumserwerb. Schließlich sollen die §§ 932 ff. nicht das Vertrauen des Erwerbers in eine bloße Behauptung des Veräußerers schützen. Hinzukommen muss also, dass der gutgläubige Erwerber auf Grund des Veräußerungsgeschäfts (un)mittelbaren Besitz erlangt (Fall 10).

4. Zu e) Gutgläubigkeit des Erwerbers

In Bezug auf die fehlende Eigentümerstellung des Veräußerers darf der Erwerber gem. § 932 Abs. 2 BGB keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis haben. Der gute Glaube des Erwerbers muss im Augenblick der letzten Erwerbshandlung bestehen (Fall 7). Bei einer aufschiebend bedingten Übereignung braucht der

Erwerber im Zeitpunkt des Bedingungseintritts nicht mehr gutgläubig zu sein (BGHZ 10, 69, 73).

a) Eigentumserwerb durch Stellvertreter des Erwerbers
Handelt beim rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb auf Seiten des Erwerbers ein Stellvertreter, so kommt es hinsichtlich des guten Glaubens nach § 932 BGB auf die Kenntnis oder die grobe Fahrlässigkeit des Vertreters an, § 166 Abs. 1 BGB. Die Bösgläubigkeit des Vertretenen steht dessen Eigentumserwerb jedoch entgegen, wenn der Vertreter nach seinen Weisungen gehandelt hat, § 166 Abs. 2 BGB. Dafür genügt es, dass der Vertretene den Vertreter zum Erwerb einer konkreten Sache veranlasst hat (Fall 11; BGHZ 38, 65, 68; 50, 364, 368; Baur/Stürner, § 52 Rn. 32; Brox, AT, Rn. 24 ff.; Neuner, AT, § 49 Rn. 61). Auch der böse Glaube des Besitzdieners verhindert den gutgläubigen Erwerb des Besitzherrn (Prütting, § 9 Rn. 73).

b) Eigentumserwerb vom angeblich verfügungsberechtigten Nichteigentümer
Übereignet ein Nichteigentümer eine Sache im eigenen Namen und gibt er wahrheitswidrig an, vom Eigentümer dazu (nach § 185 Abs. 1 BGB) ermächtigt zu sein, scheidet ein Eigentumserwerb grundsätzlich selbst dann aus, wenn der Erwerber gutgläubig in Bezug auf das Bestehen der Verfügungsberechtigung ist (Fall 17). § 932 II BGB schützt den guten Glauben an die Eigentümerstellung des Veräußerers, nicht an die Verfügungsbefugnis.
Ausnahmsweise ist ein Eigentumserwerb vom angeblich verfügungsberechtigten Nichteigentümer möglich, wenn die Voraussetzungen des § 366 HGB vorliegen, der Erwerber also hinsichtlich des Verfügungsrechts eines veräußernden Kaufmanns gutgläubig ist (Fall 8). Bei § 366 HGB ist auch § 935 BGB anwendbar.

Exkurs: (P) Ob § 366 HGB analog anwendbar ist, wenn der Kaufmann in fremdem Namen als Vertreter auftritt, ohne tatsächlich bevollmächtigt zu sein (guter Glaube an das Bestehen einer Vollmacht), ist streitig (bejahend: Brox/Henssler, Handelsrecht, Rn. 313 m. w. N.; ablehnend: Medicus/Petersen, Rn. 567; dazu Fall 4). Einen weitergehenden Schutz, z.B. den des guten Glaubens an die Geschäftsfähigkeit des Verfügenden, gewährt § 366 HGB aber unstreitig nicht.

5. Zu f) Kein Abhandenkommen

Ein gutgläubiger Erwerb nach §§ 932 - 934 BGB ist gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen ist.

a) „Abhandenkommen“ bezeichnet den unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes. Eine Sache ist also dann abhanden gekommen, wenn sie dem unmittelbaren Besitzer ohne seinen Willen aus dem Besitz gekommen ist (Wolff/Raiser, § 69 I 1). Es genügt also gem. § 935 Abs. 1 S. 2 BGB für ein Abhandenkommen, dass der unmittelbare Besitzer, der dem Eigentümer den Besitz vermittelt, ohne seinen Willen den Besitz an der Sache verloren hat. Abhanden gekommen ist eine Sache auch dann, wenn der Besitzdiener oder der mittelbare Besitzer die Sache ohne Willen des unmittelbaren Besitzers weggeben hat (Fall 13).

b) Auch wenn ein Erbe den unmittelbaren Besitz einer Sache, den er unabhängig von der Begründung tatsächlicher Gewalt nach § 857 BGB erlangt hat, ohne seinen Willen verliert, kommt die Sache abhanden (Fall 14).

6. Eigentumserwerb vom Eigentümer, der in seiner Verfügungsberechtigung beschränkt ist
Grundsätzlich kann von einem Eigentümer nur insoweit Eigentum erworben werden, wie dieser die Rechtsmacht besitzt, über sein Eigentum zu verfügen.
Eine Beschränkung der Rechtsmacht kann jedoch durch guten Glauben des Erwerbers an die Verfügungsberechtigung des Eigentümers überwunden werden, wenn das Gesetz den guten Glauben dadurch schützt, dass es die §§ 932 ff. BGB für entsprechend anwendbar erklärt.

Geschützt wird der gute Glaube an die Verfügungsberechtigung des Eigentümers insbesondere insoweit, wie es dem Eigentümer hieran fehlt, weil ein relatives Veräußerungsverbot besteht oder die Voraussetzungen der §§ 161, 2113, 2129, bzw. 2211 BGB vorliegen (§§ 135 Abs. 2, 161 Abs. 3, 2113 Abs. 3, 2129 Abs. 2, 2211 Abs. 2 BGB **– Vorschriften bitte lesen!**).

Demgegenüber ist ein Eigentumserwerb auch bei gutem Glauben unmöglich, soweit es an der Verfügungsberechtigung wegen der §§ 134, 1365, 1369 BGB, §§ 80, 81 InsO fehlt (Fall 16; wichtig: Anderes gilt im Immobiliarsachenrecht, vgl. § 81 Abs. 1 S. 2 InsO). § 1365 BGB ist nach der h. M. auch dann anwendbar, wenn nur ein Gegenstand übereignet wird, der im Wesentlichen das ganze Vermögen des Veräußerers ausmacht. Erforderlich für die Anwendung des § 1365 BGB ist dann aber nach der herrschenden subjektiven Theorie, dass der Käufer wusste, dass es sich bei dem veräußerten Gegenstand im Wesentlichen um das gesamte Vermögen des Veräußerers handelte.

Übungsfälle:

1. N veräußert die dem E gehörende Waschmaschine an K und weist seinen Angestellten A an, die Maschine dem Lagerhalter L des K auszuhändigen. K hatte N für den Eigentümer der Waschmaschine gehalten. E verlangt die Waschmaschine von K heraus. Mit Recht?

2. N hat eine Waschmaschine vom Fabrikanten E unter Eigentumsvorbehalt erworben. Bevor er den Kaufpreis voll bezahlt hat, veräußert er die Waschmaschine an K, der ihn für den Eigentümer hält, und weist E an, die Waschmaschine bei K auszuliefern. Dies geschieht. E meint, dadurch seine Pflicht, K den Besitz zu verschaffen, erfüllt zu haben. Als N den Kaufpreis nicht zahlt, verlangt E von K die Maschine heraus. Mit Recht? (dazu OLG München, NJW 1957, 875; BGH, NJW 1974, 1132; Weitnauer, NJW 1974, 1729, 1732; Wieling, JZ 1977, 291, 294 ff.).

3. V hat die in seiner Ferienwohnung befindlichen Möbel der E an K veräußert und K einen der beiden Schlüssel ausgehändigt. Bevor die Möbel abgeholt werden, erfährt E von diesem Geschäft. Sie ist der Ansicht, die Möbel gehörten nach wie vor ihr. Hat sie Recht?

4. N hat ihr Warenlager der Deutschen Bank zur Sicherheit übereignet. Darunter befinden sich auch einige Fernsehgeräte, die N von E unter Eigentumsvorbehalt erworben hatte und für die der Kaufpreis erst teilweise entrichtet war. Der Prokurist P der Deutschen Bank hatte auf die Angaben der N vertraut, sämtliche Gegenstände in dem Lager gehörten ihr. Als N nicht zahlt, verlangt E die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Fernsehgeräte von N heraus. Mit Recht? (dazu RGZ 144, 62, 65; BGHZ 54, 214 = WM 1970, 956).

5. Wer ist im Fall 4 Eigentümer der Fernsehgeräte, wenn N im Anschluss an die Sicherungsübereignung den Restkaufpreis an E zahlt? (dazu BGHZ 20, 88 = WM 1956, 454; BGH, NJW 1958, 1133, BGHZ 50, 45 = WM 1968, 604).

6. Im Fall 4 hat N auf Weisung der Deutschen Bank die Fernsehgeräte an deren Lagerhalter L herausgegeben. Welche Ansprüche hat E gegen die Deutsche Bank?

7. Ändert sich die Rechtslage im Fall 6, wenn die Deutsche Bank diese Weisung an N erst erteilt hat, nachdem sie von etwaigen Rechten des E aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt erfahren hatte?

8. A hat die Schreibmaschine des B an M vermietet. Später veräußert er die Maschine an G, indem er diesem seine Herausgabeansprüche gegen M abtritt. B verlangt die Maschine von G heraus. Mit Recht?

9. V hat eine Fräsmaschine unter Eigentumsvorbehalt an K verkauft und geliefert. K hat diese Maschine ihrem Darlehensgläubiger D unter Vereinbarung eines Besitzkonstituts zur Sicherheit übereignet, wobei sie sich als Eigentümerin ausgegeben hat. D veräußert die Maschine sicherungshalber an G weiter, indem er ihm seinen Herausgabeanspruch gegen K abtritt. V möchte wissen, ob er noch Eigentümer der Maschine ist. (dazu BGHZ 50, 45 = WM 1968, 604; Medicus/Petersen, Rn. 559 - 561)

10. L hat sich von der betagten Frau E ein Gemälde eines alten Meisters zu Studienzwecken ausgeliehen. Er will es an den Kunstmäzen G weiterveräußern und lagert es bei seinem Freund F ein, den er in sein Vorhaben

eingeweiht hat. F findet dies verwerflich und will bei dem Plan nicht mitspielen. Er beabsichtigt stattdessen, das Gemälde der E zurückzugeben. L veräußert das Gemälde zum Preis von 700.000,- Euro an G, indem er ihm seinen Herausgabeanspruch gegen F abtritt. E verlangt das Gemälde von F heraus. Mit Recht?

11. Die Kunstsammlerin K beauftragt ihren kunstsachverständigen Freund S, in ihrem Auftrag von V ein bestimmtes Bild von Picasso zu kaufen. Nachdem S das Bild im Namen der K gekauft hat, stellt sich heraus, dass V es nur für den Eigentümer E in Verwahrung hatte. E verlangt das Bild von K heraus. K weigert sich mit der Begründung, sie selbst habe zwar vermutet, dass das Bild E gehöre, S sei aber vom Eigentum des V ausgegangen. Rechtslage?

12. Dieb D stiehlt F dessen Fahrrad. Anschließend veräußert er es an den gutgläubigen G weiter und händigt es ihm aus. Hat G Eigentum an dem Fahrrad erworben?

13. E betreibt einen Fahrradkurierdienst und überlässt seinen Angestellten hochwertige Fahrräder. Der Angestellte A des E veräußert das ihm überlassene Fahrrad an den gutgläubigen G. Hat dieser Eigentum erworben? (dazu RGZ 71, 248; 106, 4).

14. E setzt seinen Neffen N, der als Einhandsegler die Ozeane durchkreuzt, zu seinem Alleinerben ein. Sechs Monate nach dem Tode des E kehrt N zurück. Die Kinder des E haben etliche Nachlassgegenstände inzwischen veräußert. N verlangt sie von den Erwerbern heraus. Mit Recht?

15. Die Geigenbauerin G kauft von V an einem Bahnhof eine Gragnani Geige im Wert von 170.000 €. Die Geige hat einen Marktwert von 190.000 €, was G auch bekannt ist. V gibt an, er verkaufe die Geige im Auftrag von K. Als Beweis hierfür hat er lediglich einen handschriftlichen Auftrag bei sich, der allerdings nicht von K unterschrieben ist. Auch ein Zertifikat für die Geige kann V nicht vorweisen, da K dem V die Geige lediglich zur kurzfristigen Nutzung überlassen hatte. Dennoch erwirbt G die Geige von V. Später stellt sich heraus, dass der V weder Eigentümer der Geige war, noch vom rechtmäßigen Eigentümer K zur Veräußerung berechtigt oder beauftragt worden war. Kann K die Geige von G herausverlangen? G gibt an, sie habe schließlich nicht wissen können, dass V zur Veräußerung nicht berechtigt war (dazu: OLG München NJW 2003, 673).

16. M veräußert einen ihm gehörenden echten Picasso, der einen Wert von 1.000.000 Euro hat, an K, der erkennt, dass es sich bei dem Bild im Wesentlichen um das ganze Vermögen des M handelt. Dessen Ehefrau F, mit der M im Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebt, weiß von der Veräußerung nichts. Hat K Eigentum an dem Bild erworben?

17. A hat B seinen Pkw während eines längeren Auslandsaufenthalts in Verwahrung gegeben. B verkauft und übereignet den Pkw an M im eigenen Namen und gibt vor, er sei von A zur Veräußerung ermächtigt. Hat M Eigentum erworben?

18. Wie wäre es im Fall 17, wenn B ein Gebrauchtwagenhändler wäre? (dazu BGH, NJW 1975, 735).

19. Wie wäre es im Fall 18, wenn B den Pkw im Namen des A verkauft und übereignet hätte?

20. A ist Hautärztin und verheiratet mit E. Anlässlich ihres 50. Geburtstages kauft A sich einen brandneuen BMW Cabrio, um an Wochenenden Ausflüge mit ihrem Mann zu unternehmen. Sie stellt den Wagen in der Garage ihres Einfamilienhauses ab. A sagt dem E, auch er könne den Wagen jederzeit fahren. Kurz darauf gerät A in finanzielle Schwierigkeiten. Als G, einer ihrer Patienten, davon Wind bekommt, bietet er der A an, ihr aus den Schulden herauszuhelfen. Sodann schließt A mit G ein Darlehen ab und stellt den PWK als Sicherheit. Am nächsten Tag kommt F, ein Freund des G, bei A vorbei, um den PKW nebst Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein abzuholen. A behält einen weiteren Fahrzeugschlüssel.
Einige Zeit später kauft B den PKW von einem Autohändler und erhält den Fahrzeugschlüssel sowie die Originalpapiere. Der E bekommt von dem ganzen Malheur nichts mit und ist empört, als sie von dem Verlust des Wagens erfährt.
Hat A einen Anspruch auf Herausgabe gegen B? (BGH, Urteil vom 13.12.2013 – V ZR 58/13; JA 2014, 467)